

**Verwaltungsgericht Halle**

7. Kammer

Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister

Marktplatz 1

06100 Halle (Saale)

Ihr Zeichen

30.1/51/46/14

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

7 A 19/14 HAL

Durchwahl

0345/220 2377

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] v. J. Stadt Halle (Saale)

geht die Kammer vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 06. Juni 2014 davon aus, dass der Kläger nunmehr in erster Linie an einer Prüfung seiner Abrechnung für das Jahr 2013 und der darauf beruhenden Festsetzung des Betriebskostende-fizits interessiert ist.

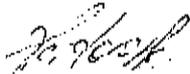
Um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, dieses Prüfungsverfahren zu betreiben, lege ich an, das gerichtliche Verfahren zum Ruhen zu bringen.

Bitte teilen Sie binnen 3 Wochen mit, ob Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig

Beglaubigt:



Seidowski

Justizobersekretärin

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

LG: 24

nur per Fax-Nr.: 0345 / 27 98 22 22

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

0345/220 2377

13.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

.../... ./. Stadt Halle (Saale)

nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 05. Mai 2014, mit dem Sie beantragen, die Stellungnahmefrist bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern, weil der Kläger voraussichtlich bis zu diesem Zeitpunkt die Abrechnung für das Jahr 2013 erstellt haben werde, so dass dann eine Konkretisierung der Klageforderung möglich sei.

Die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise hält die Kammer nicht für sachdienlich. Vielmehr ist beabsichtigt, einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Sie erhalten deshalb Gelegenheit, zu den nachfolgend angesprochenen Fragen bis zum 06. Juni 2014 Stellung zu nehmen.

Nach Vorberatung der Kammer dürfte die Klage gegenwärtig unzulässig sein. Darüber hinaus ist auch nicht zu erwarten, dass die Klage in absehbarer Zeit – auch unter Berücksichtigung einer möglichen Klageänderung – in die Zulässigkeit hineinwächst.

Mit dem **Antrag zu 1)** begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 17. Dezember 2013, soweit darin eine vorläufige Fehlbedarfsfinanzierung von nicht mehr als 1.128.920,60 Euro und Gesamtausgaben des Trägers von (nicht mehr) als 1.460.223,00 Euro anerkannt worden sind.

Für dieses Begehren dürfte es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die teilweise Aufhebung des streitbefangenen Bescheides die Rechtsstellung des Klägers verbessern könnte. Aller Voraussicht nach kann der Kläger (selbst im Fall einer zulässigen Klageänderung) auch nicht verlangen, dass ihm eine höhere als die gewährte Abschlagszahlung gezahlt wird. Denn nach Ablauf des Kalenderjahres und einer Übergangsfrist zur Erstellung einer Gesamtabrechnung dürfte für eine Abschlagszahlung kein Raum mehr sein. Vielmehr wäre anhand der Abrechnung das Betriebskostendefizit für das Jahr 2013 zu ermitteln.

Im Übrigen enthält der streitbefangene Bescheid wohl ersichtlich keine verbindlichen Regelungen, die in Bestandskraft erwachsen könnten. Vielmehr verweist die Beklagte darin mehrfach auf dessen Vorläufigkeit. So ist im Betreff die Rede von der „Vorläufige(n) Festsetzung der Kostenerstattung für das Jahr 2013“. Ebenso sprechen Nr. 1 und Nr. 2 des Tenors davon, dass der Träger „ei-

Hausanschrift  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

Geschäftszeiten  
Montags bis Donnerstags  
08:30 – 15:30 Uhr  
Freitags und an Arbeitstagen vor  
Feiertagen 08:30 – 12:00 Uhr

Telefon  
(0345) 220-0  
Telefax  
(0345) 220-2332

Überweisungen an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg  
IBAN DE3481 0000 0000 810 015 57  
SWIFT/BIC: MARK DEF 1810  
[www.vg-hal.sachsen-anhalt.de](http://www.vg-hal.sachsen-anhalt.de)  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 2 und 5

ne vorläufige Erstattung" erhält. Dies setzt sich auch in der Begründung fort, derzufolge „die vorläufige Festsetzung der Erstattungen“ erfolgt. Darüber hinaus enthält der Bescheid am Ende den ausdrücklichen Hinweis „Zur Beachtung: Eine abschließende Festsetzung über die Finanzierung des Haushaltsjahres 2013 erfolgt mit endgültiger Feststellung der betriebsnotwendigen Kosten nach durchgeführter Verwendungsnachweisprüfung durch abschließenden Bescheid.“

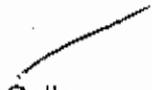
Die weiteren **Anträge zu 2) bis 4)** dürften die Ermittlung des Betriebskostendefizits für das Jahr 2013 und die Berechtigung der Beklagten zur Erhebung von Zinsen betreffen und deshalb noch nicht zulässig sein.

Zum einen ist noch nicht abzusehen, wann der Kläger seine Abrechnung für das Jahr 2013 vorlegen wird. Zum anderen führt wohl auch deren Vorlage nicht zwangsläufig zur Fälligkeit des sich aus § 11 Abs. 4 KIFöG a.F. bzw. § 25 Abs. 1 KIFöG n.F. ergebenden Anspruchs auf Erstattung des Betriebskostendefizits, auch wenn der Anspruch bereits mit Ablauf des Kalenderjahres entsteht. Vielmehr spricht einiges dafür, dass der leistungsverpflichteten Gemeinde eine angemessene Zeit zur Überprüfung der Abrechnung eingeräumt werden muss. Bei der Bemessung dieses Zeitraums dürfte zu berücksichtigen sein, dass schon dem Träger ein Zeitraum von 6 Monaten zur Erstellung der Abrechnung zur Verfügung steht, der nach den Erfahrungen der Kammer regelmäßig ausgeschöpft und nicht selten überschritten wird. Von Bedeutung könnte ebenfalls der Umfang der abgerechneten Kosten sein, denn der Prüfungsaufwand für die Abrechnung eines Trägers, der nur eine Einrichtung betreibt, wird ein anderer sein als derjenige für die Abrechnung eines Trägers, der [REDACTED] mehrere Einrichtungen führt.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig

Beglaubigt:

  
Golly

Justizangestellte